

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(ambulante zahnärztliche Versorgung und zahnmedizinische Dienstleistungen)

1. Geltungsbereich	2
2. Begriffsbestimmung	2
3. Gesundheitsdienstleistung	4
4. Zustandekommen des Dienstleistungseinzelvertrags	6
5. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses	7
6. Zahlungsregelungen – Dienstleistungsgebühr und Erfüllung	8
7. Datenschutz	12
8. Gewährleistung, Garantie	13
9. Sonstige Bestimmungen	18

1. GELTUNGSBEREICH:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Zahnklinik Gelencsér Dental und dem Patienten, der die zahnärztlichen Versorgungsdienstleistungen auf Kostenerstattungsbasis in Anspruch nimmt.

Die AGB sind für sämtliche zahnmedizinischen, zahnchirurgischen und zahntechnischen Vertragsbeziehungen, für die Erfüllung der Pflichten und für die Geltendmachung der Ansprüche aus speziellen individuellen Einzelverträgen vor und nach gegenseitiger Unterzeichnung anzuwenden.

Sollte der Behandlungsvertrag mit einem Minderjährigen oder einer Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossen werden, bedarf dieser der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG:

1. Gesundheitsdienstleister:

Gelencsér Dental zahnmedizinische Dienstleistungs-GmbH und jene Unternehmer, die vermittelte Gesundheitsdienstleistungen an der Zahnklinik Gelencsér Dental erbringen. (Im Weiteren: **Dienstleistungserbringer**).

- **Die Gelencsér Dental zahnmedizinische Dienstleistungs-GmbH**
(Firmensitz: 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 75, Firmenregister-Nr.: 20-09-070117, Steuernummer: 14995387-2-20, UID: 14995387-8623-113-20, Betriebsgenehmigungs-Nr.: 35-306/1/2004, elektronische Adresse: info@gelencserdental.hu, alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dr. Kálmán Gelencsér) betreibt die Gelencsér Dental Zahnklinik. Die GmbH erbringt die Gesundheitsdienstleistungen durch die Tätigkeiten ihrer Mitglieder und Beschäftigten.
- Der Vertreter der Gelencsér Dental zahnmedizinischen Dienstleistungs-GmbH erklärt, im Besitz jener fachlichen, behördlichen und Betriebsgenehmigungen, Bedingungen und medizinischen Haftpflichtversicherungen zu sein, welche zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- **Unternehmen, die vermittelte Gesundheitsdienstleistungen** im Rahmen der Dienstleistungstätigkeiten der Gelencsér Dental Zahnklinik **erbringen**, sind jene

Unternehmen, die durch den Betreiber Gelencsér Dental zahnmedizinische Dienstleistungs-GmbH befugt sind, vermittelte Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen (Zahnärzte und Fachärzte).

- Die Grundlage des Auftragsverhältnisses zwischen Betreiber und Unternehmen bilden die vermittelten Gesundheitsdienstleistungen, die an den Standorten des Betreibers für den Dienstleistungsempfänger erbracht werden. Unternehmen, die vermittelte Dienstleistungen an der Zahnklinik erbringen, haften für ihre Tätigkeit selbst, und müssen für ihre zahnmedizinische Tätigkeit ihrer eigenen Praxis mit der eigenen Haftpflichtversicherung eintreten.
- Die Haftung der Gelencsér Dental zahnmedizinischen Dienstleistungs-GmbH erstreckt sich ausschließlich darauf, ob die Unternehmen, die an den Standorten der Zahnklinik vermittelte Gesundheitsdienstleistungen erbringen, im Besitz der zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen fachlichen, behördlichen und Betriebsgenehmigungen sowie Bedingungen und einer tätigkeitsbezogenen Haftpflichtversicherung sind.

3

2. Dienstleistungsempfänger:

Jene(r) Patient/in der Zahnklinik Gelencsér Dental, der/die im Dienstleistungseinzelvertrag, im Heil- und Kostenplan der Gelencsér Dental Zahnklinik (im Weiteren HKPGD) oder in einer anderen Einwilligungserklärung zur Durchführung einer Dienstleistung namentlich genannt wird, und die Gesundheitsdienstleistung in Anspruch nimmt (im Weiteren: Dienstleistungsempfänger).

3. Dienstleistungseinzelvertrag:

Sämtliche rechtlichen Erklärungen, die an der Zahnklinik Gelencsér von der Gelencsér Dental GmbH erstellt werden, und zur Durchführung der zahnmedizinischen Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, und die vom Dienstleistungsempfänger oder seinem rechtlichen Vertreter auf den entsprechenden Formularen unterzeichnet werden, oder die dem Dienstleistungserbringer nach Bedarf persönlich vor, während oder nach der

Behandlung überreicht werden. (Solche sind insbesondere: *Heil- und Kostenplan, Anamnesebogen, Patienteninformation und Einwilligungserklärung zu operativen Eingriffen, Verhaltensregeln nach operativen Eingriffen, Einwilligungserklärung zum Datenschutz, sowie alle anderen künftigen Formulare und/oder Informationsbroschüren über die Behandlungen, oder sonstige Formblätter oder sonstige Einwilligungserklärungen unabhängig von deren*

Bezeichnung.) Der Dienstleistungserbringer behält sich ausdrücklich das Recht vor, seine ärztlichen und Behandlungsdokumente stets weiter zu spezifizieren und dementsprechend abzuändern.

Der Dienstleistungseinzelvertrag zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger kommt bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung (durch konkludentes Handeln) mit den Vertragsbedingungen vorliegender AGB auch dann zustande, wenn der Heil- und Kostenplan aus welchem Grund auch immer nicht unterzeichnet wurde.

Mit der Inanspruchnahme der Gesundheitsdienstleistung kommt ein Auftragsverhältnis zustande für die Erbringung zahnmedizinischer Dienstleistungen gegen Tarif.

4

3. GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNG (im Weiteren Behandlung):

Der Dienstleistungserbringer erbringt seine zahnmedizinischen Dienstleistungen gemäß gültigen ungarischen Rechtsvorschriften, ungarischen medizinischen Fachprotokollen sowie mit folgenden Vertragsbedingungen in den Bereichen:

- Konservierende Zahnbehandlungen,
- Präventive Behandlungen zur Zahnerhaltung,
- Anfertigung u/o. Reparatur von Zahnersatz,
- Oralchirurgische Eingriffe,
- Ästhetische Zahnbehandlungen,
- Parodontologische Behandlungen,
- Klinische Zahnhygienebehandlungen

Der Dienstleistungserbringer erklärt, sämtliche personellen und sachlichen Voraussetzungen, die zur Erbringung seiner Dienstleistungen erforderlich sind, zu erfüllen und hinsichtlich seiner medizinischen Tätigkeit im Besitz der nötigen Berufshaftpflichtversicherungen bzw. behördlicher Genehmigungen zu sein.

Die zahnmedizinischen Dienstleistungen können an folgenden Standorten in Anspruch genommen werden:

- 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 100
Öffnungszeiten: montags-freitags zwischen 9:00-16:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Keine Notfallversorgung außerhalb der Öffnungszeiten.
- 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 75
- Öffnungszeiten: montags-freitags zwischen 9:00-16:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Keine Notfallversorgung außerhalb der Öffnungszeiten.

- 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 96.
Öffnungszeiten: montags-freitags zwischen 9:00-16:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Keine Notfallversorgung außerhalb der Öffnungszeiten.
- 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 94.
Öffnungszeiten: montags-freitags zwischen 9:00-16:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Keine Notfallversorgung außerhalb der Öffnungszeiten.

Bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen sind die Vertragspartner zur Kooperation verpflichtet. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht hat der Dienstleistungsempfänger den Dienstleistungserbringer bzw. den behandelnden Zahnarzt über sämtliche Umstände und Tatsachen (insb. Vorerkrankungen, Vorbehandlungen, Medikamente und heilkräftige Mittel, gesundheitsschädigende Risikofaktoren, u.ä.) in Kenntnis zu setzen, welche zur Erstellung einer Diagnose bzw. eines entsprechenden Therapieplans und zur Durchführung der geplanten Eingriffe erforderlich sind. Die Informationspflicht des Dienstleistungsempfängers erstreckt sich auch auf sämtliche Umstände (insb. Infektionskrankheiten und jene Erkrankungen, die mit Berufsunfähigkeit verbunden sind, u.Ä.), die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährden. Sofern der Dienstleistungsempfänger seiner Informationspflicht nicht oder nur zum Teil nachkommt, trägt der Dienstleistungserbringer für keinerlei Folgen und Auswirkungen, die auf die Pflichtverweigerung des Dienstleistungsempfängers zurückgehen, weder beruflich noch finanziell die Verantwortung. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erfolgt mit vorangehender Terminvergabe, die folgenderweise erfolgen kann:

- Persönlich an folgenden Standpunkten:
 - 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 100
 - 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 75
 - 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 96
 - 8380 Hévíz, Vörösmarty u. 94
- Telefonisch unter der Festnetznummer: +36 83 340 183;
- Schriftlich per E-Mail an: info@gelencserdental.hu.

Der Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, zur Inanspruchnahme der zahnmedizinischen Dienstleistung in einem entsprechenden physischen und psychischen Zustand an der

Zahnklinik zu erscheinen, anders steht es dem Dienstleistungserbringer zu, die Dienstleistung zu verweigern.

Der Dienstleistungserbringer erbringt seine Dienstleistungen nach Anmeldung, Ausfüllen des Anamnesebogens und Registration.

Der Dienstleistungserbringer führt seine zahnmedizinische Tätigkeit gemäß Heil- und Kostenplan durch. Der Heil- und Kostenplan basiert auf den Vorschlägen des Dienstleistungserbringers. Sobald der Dienstleistungserbringer mit der Behandlung begonnen hat, gilt dies als die Zustimmung des Dienstleistungsempfängers zum Heil- und Kostenplan. Der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, von diesem Heil- und Kostenplan nach Bedarf eigenmächtig abzuweichen, bei signifikanten Abweichungen ist er jedoch verpflichtet, dies mit dem Dienstleistungsempfänger abzuklären. Als signifikante Abweichung vom Heil- und Kostenplan gilt an der Zahnklinik Gelencsér Dental jede Änderung, die den Behandlungsbetrag um 15 Prozent bzw. 500,-€ übersteigen. In solchen Fällen ist zur Information des Dienstleistungsempfängers ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.

6

4. ZUSTANDEKOMMEN DES DIENSTLEISTUNGSEINZELVERTRAGS

Der Dienstleistungseinzelvertrag kommt an jenem Tag zustande, an dem der Dienstleistungsempfänger nach dem ersten Konsultationsgespräch und dem Erstellen des Heil- und Kostenplans die Einverständniserklärung zum Heil- und Kostenplan unterzeichnet, oder mit den Zahnbehandlungen gemäß Heil- und Kostenplan beginnt, bzw. sobald der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger den gewünschten Behandlungstermin zum HKP schriftlich bestätigt hat.

Der Dienstleistungseinzelvertrag zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger kommt bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung (durch konkludentes Handeln) mit den Vertragsbedingungen vorliegender AGB auch dann zustande, wenn der Heil- und Kostenplan aus welchem Grund auch immer nicht unterzeichnet wurde. Der Heil- und Kostenplan und die AGB sind im Weiteren als Vertrag anzusehen, der vor bzw. während den Dienstleistungen mit weiteren Dokumenten ergänzt werden kann, sowie Anamnesebogen, Patienteninformationen, u.Ä.

Nach Zustandekommen des Vertrags ist der Dienstleistungsempfänger verpflichtet, den Dienstleistungserbringer über die gewünschten Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen, die der Dienstleistungserbringer wiederum nur dann auszuführen hat, wenn diese medizinisch angezeigt und schriftlich rückbestätigt worden sind. Alle anderen (vom HKP abweichenden) Änderungswünsche des Dienstleistungsempfängers sind nur dann als

zwingend anzusehen, wenn diese vom Dienstleistungserbringer auch schriftlich bestätigt wurden. Der Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, vor Beginn der Zahnbehandlung den Anamnesebogen lückenlos auszufüllen und diesen dem Dienstleistungserbringer auszuhändigen. Er ist weiters verpflichtet, dem Dienstleistungserbringer folgende personenbezogenen Daten bekannt zu geben: Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsort und Geburtsdatum, Name der Mutter, Versicherungs- oder Passnummer und hat zur Identifikation

ein Ausweisdokument vorzulegen. Der Dienstleistungsempfänger stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Anamnesebogen, der Datenschutzerklärung und/oder dem Heil- und Kostenplan zur Verwaltung seiner zu den Behandlungen nötigen personenbezogenen und medizinischen Daten zu. Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, personenbezogene sensible Daten, die ihm bei seiner Dienstleistungstätigkeit bekannt geworden sind, vor fremdem Zugriff zu schützen, und die einschlägigen Datenschutzvorschriften in jeweils gültiger Fassung einzuhalten.

Sofern der HKPGD nicht anders verfügt, wird dieser für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen, in dem die Bestellung und Abwicklung der einzelnen Behandlungen, Materialien sowie vermittelten Dienstleistungen gemäß AGB vorgenommen werden, im Sinne der ergänzenden Bedingungen des HKP in jeweils aktualisierter Fassung.

7

5. DER INHALT DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Bei der Beantragung von ambulanten zahnmedizinischen Dienstleistungen an der Zahnklinik Gelencsér Dental sind für die Dauer des Rechtsverhältnisses die Vereinbarungen im Heil- und Kostenplan der Zahnklinik Gelencsér Dental (HKPGD) maßgebend.

Der Heil- und Kostenplan beruht auf den Vorschlägen des Dienstleistungserbringers, und sofern der Dienstleistungserbringer mit den Behandlungen begonnen hat, gilt der HKP vom Dienstleistungsempfänger als einvernehmend angenommen. Der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, von diesem HKP – unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte – eigenständig abzuweichen mit der Verpflichtung, den Dienstleistungsempfänger über Abweichungen von größerem Umfang in Kenntnis zu setzen, und diese mit ihm im Vorfeld abzuklären. Angesichts dessen kann die Änderung des HKP automatisch mit einer veränderten Kostengestaltung einhergehen.

Der Dienstleistungserbringer hat seine Dienstleistungen gemäß HKP unter Einhaltung einschlägiger rechtlicher und medizinischer Vorschriften durch Inanspruchnahme von Fachzahnärzten und Fachassistenz mit entsprechender Fachkenntnis und Fachausbildung zu erbringen, und hat hierzu die erforderlichen zahntechnischen und sonstigen Materialien zu

den Zeitpunkten und in den zeitlichen Abständen zu sichern, die von dem behandelnden Zahnarzt und dem Dienstleistungsempfänger abgestimmt wurden.

Der Dienstleistungsempfänger kann – auf eigene Verantwortung – jederzeit darum bitten, seine Zahnbehandlung zu unterbrechen (damit zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren), bzw. diese abubrechen (einzustellen). In diesem Fall hat der Dienstleistungsempfänger dem

Dienstleistungserbringer die Kosten der bis dahin durchgeführten Behandlungsschritte zu begleichen.

Sofern der Dienstleistungsempfänger eine bereits angefangene Zahnbehandlung irgendwo anders weiterführen lässt, ist der Dienstleistungserbringer nicht länger verpflichtet, mit den Behandlungen des früheren HKPs in einem späteren Zeitpunkt fortzufahren. Für solche Fälle gilt generell, dass daraus resultierende Garantieansprüche ihre Gültigkeit verlieren.

Der Dienstleistungserbringer behält sich das Recht vor, die Behandlung jederzeit ohne jede Schadenersatz- oder Kompensationspflicht abubrechen, wenn der gesundheitliche und/oder mentale Zustand des Dienstleistungsempfängers seine Behandlung hindert, bzw. wenn der Dienstleistungsempfänger mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Dienstleistungserbringer in Verzug geraten ist.

Der Dienstleistungserbringer behält sich das Recht vor, im Vorfeld vereinbarte Behandlungstermine zu verschieben, oder einen anderen behandelnden Zahnarzt zu bestimmen. In solchen Fällen der Dienstleistungserbringer verpflichtet, den Dienstleistungsempfänger über die Änderung(en) in Kenntnis zu setzen.

Infolge der vom Dienstleistungsempfänger bestellten Dienstleistungen kann es zu etwaigen, über die bekannten postoperativen Risiken hinausgehenden Veränderungen mit speziellen Beschwerden kommen, für die der Dienstleistungserbringer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

6. ZAHLUNGSREGELUNGEN – DIENSTLEISTUNGSgebÜHR UND erfÜLLUNG

Die privaten Gesundheitsdienstleistungen, die von der Gelencsér Dental GmbH. erbracht werden, gehören nicht zu den vertragsärztlichen Tätigkeiten, die von der Sozialversicherung finanziert werden, der Dienstleistungsempfänger kann diese gegen Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Gelencsér Dental GmbH. ist berechtigt, die Gebühren für ihre Dienstleistungen jederzeit, gleichzeitig mit der Veröffentlichung, einseitig zu ändern.

Die Gebühren und Materialkosten in dem HKPGD, der dem Dienstleistungsempfänger erstellt worden ist, sind für 90 Tage gültig, danach hat der Dienstleistungserbringer das Recht, Gebühren und Materialkosten einseitig zu ändern. Unabhängig hiervon kann es im Vergleich zu den im HKPGD vorgesehenen Gebührensätzen bis zum Abschluss der Behandlung aus medizinischen Gründen, die während der Behandlung auftauchen (wie etwa unvorhersehbare Eingriffe, heilende Tätigkeit), zu Kostenänderungen kommen.

Die im Dienstleistungseinzelvertrag bestimmte Dienstleistungsgebühr und Leistungsbedingungen (z.B. Behandlungsdauer u.Ä.) können sich bis zum Abschluss der Dienstleistung ändern, wie etwa wegen individuellen Umständen (z.B. mangelhafte oder verspätete Datenvermittlung des Dienstleistungsempfängers, physischer Zustand, Heilungsverlauf, klinische Untersuchungen und/oder andere, während der Behandlung auftauchende medizinische Gründe wie unvorhersehbare Eingriffe oder heilende Tätigkeit u.ä.). Bei Änderungen dieser Art hat der Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfänger nach Möglichkeit unverzüglich zu informieren.

Der Dienstleistungsempfänger nimmt zur Kenntnis und verpflichtet sich, dass sofern der behandelnde Zahnarzt über die vorab abgesprochenen Dienstleistungen hinausgehende weitere Dienstleistungen vorschlägt, und er diese tatsächlich in Anspruch nimmt, hat er auch die zusätzlichen Kosten für diese Mehrdienstleistungen zu tragen. Über die Kosten der vorgeschlagenen Mehrdienstleistungen kann der Dienstleistungsempfänger von dem behandelnden Zahnarzt oder durch den Kundenservice des Dienstleistungserbringers aufgeklärt werden. Der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, über die mit der Unterzeichnung des Dienstleistungseinzelvertrages gegenseitig akzeptierten Behandlungskosten hinaus, seine Forderungen hinsichtlich der Ausführung mit anderen Materialien bzw. Technologien als rückbestätigt, oder aus der Erfüllung von Patientenwünschen resultieren, geltend zu machen.

Dem Dienstleistungsempfänger steht es frei zu, die Kosten der zahnmedizinischen Dienstleistung wie folgt zu begleichen:

- bar,
- Kreditkarte,
- Krankenversicherungskarte (bei Vertragskassen),
- Vorabüberweisung.

Die anfallenden Kosten der einzelnen Behandlungsphasen gemäß HKPGD, die verwendeten Materialien, die Kosten der vermittelten Dienstleistungen gemäß HKPGD werden beim Abschluss der jeweiligen Behandlung – mit dem Dienstleistungserbringer auf vorher vereinbarte Weise – in Rechnung gestellt.

In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen sind die Kosten

- von Röntgen- oder CT-Aufnahmen direkt nach der Aufnahme,
- von Zahnersatz nach der Eingliederung/Übergabe,
- von operativen Eingriffen nach der OP,
- von Kontrolluntersuchungen am Ende des Kontrolltermins

zu begleichen, da der geforderte Entgelt für die in Anspruch genommene Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Abrechnung der Dienstleistungen durch eine Krankenkasse:

Der Dienstleistungserbringer akzeptiert Zahlungsvorgänge ausschließlich von Versicherungsunternehmen oder Krankenkassen, mit denen er im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses verrechnen kann.

Sofern der Dienstleistungsempfänger die geplante Behandlung mit der Bezuschussung einer Versicherung oder Krankenkasse in Anspruch nehmen möchte, ist er verpflichtet, dies vor der Erstellung des Heil- und Kostenplanes bzw. vor Beginn der Eingriffe dem Dienstleistungserbringer (dem Heil- und Kostenplan erstellenden bzw. behandelnden Zahnarzt) bekannt zu geben. Der Dienstleistungserbringer hat Auskunft darüber zu erteilen, ob er mit der angekündigten Krankenkasse oder Versicherung unter Vertrag steht.

Der Dienstleistungsempfänger hat für die Schäden aufzukommen, die auf das Versäumen der Meldepflicht zurückzuführen sind.

Wenn der Dienstleistungsempfänger die Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen privat trägt, hat er anschließend mit dem ausgestellten Zahlungsbeleg selbst mit der zuständigen Krankenkasse oder Versicherung abzurechnen.

Sofern der Dienstleistungsempfänger die Behandlungskosten durch eine Krankenkasse per Überweisung begleichen möchte, lässt der Dienstleistungserbringer den fälligen Dienstleistungsbetrag auf dem Konto des Dienstleistungsempfängers sperren, und rechnet mit der Krankenkasse direkt ab.

Wenn der Dienstleistungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt und in Verzug gerät, ist der Dienstleistungserbringer berechtigt:

- die Weiterführung der angefangenen Versorgung (medizinische Dienstleistung) zu verweigern,
- für nicht fristgerecht beglichene Zahlungsschulden 10% Verzugszinsen pro Jahr bis zum Zahlungsdatum zu berechnen,



- zur Vollstreckung der Forderung einen Rechtsvertreter (Rechtsanwalt oder Anwaltskanzlei aus Ungarn oder aus dem Land des Dienstleistungsempfängers) zu beauftragen,
- bei nicht ungarischen Staatsbürgern einen Dolmetscher einzuschalten,
- ein Streitiges und nicht-streitiges Verfahren anzufangen um die offene Schuld mit Verzugsforderung einzutreiben,
- die nicht beglichene Forderung auf einen neuen Gläubiger zu übertragen (Forderungsabtretung).

Sämtliche Kosten, die durch Maßnahmen und Verfahren entstehen, um nicht beglichene Forderungen geltend zu machen (Postgebühr, Rechtsanwaltshonorar, Dolmetscherkosten, sonstige Gebühren, Verzugszinsen usw.) hat der Dienstleistungsempfänger zu tragen.

Der Dienstleistungserbringer hat bei der Geltendmachung seiner Forderung folgendermaßen vorzugehen:

- Dem Dienstleistungsempfänger wird 15 Tage nach Verzugseintritt eine schriftliche Mahnung zugeschickt.
- Wenn trotz Aufforderung das Begleichen der offenen Forderung nicht erfolgt, kann der Dienstleistungserbringer den Erlass eines Mahnbescheids, bei Dienstleistungsempfängern eines EU-Landes den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragen.

Beim grenzüberschreitenden Europäischen Mahnbescheidsverfahren sind die Regelungen der Verordnung 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO), bei anderen Verfahrensfragen, die von dieser Verordnung nicht geregelt werden, ist das nationale Recht – in Ungarn in erster Linie das Gesetz L. über das Mahnverfahren aus dem Jahr 2009 (Fmhtv.) und das Gesetz CXXX. über die Zivilprozessordnung aus dem Jahr 2016 (Pp.) – anzuwenden.

Der medizinische Dienstleistungserbringer ist berechtigt, seine Forderung an einen Dritten abzutreten (zedieren).

Um seine Forderung durchzusetzen, ist der Dienstleistungserbringer berechtigt, im Abtretungsverfahren dem Abtretungsempfänger die personenbezogenen Daten des Dienstleistungsempfängers bekannt zu geben.

Aus den ausgestellten Rechnungen müssen gemäß am Tage der Ausstellung gültigen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften die Art der Begleichung der Zahlungspflicht (bar, Bankkarte, etc.) und die Zahlungsfrist ersichtlich sein. Bei Zahlungsverzug einigen sich die

Parteien auf Verzugszinsen, die das Doppelte des jeweiligen Basiszinssatzes der Zentralbank sind.

Sollte die Rechnung dem Dienstleistungsempfänger unbekannte Angaben enthalten, die auf eine Gesetzänderung zwischen Behandlungsbeginn und dem Tag der Rechnungsstellung zurückgehen, ist der Dienstleistungserbringer verpflichtet, vorrangig und stets die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, unabhängig von vorherigen Unterrichtungen.

7. DATENSCHUTZ

12

Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, sämtliche von dem Dienstleistungsempfänger angegebenen personen- und gesundheitsbezogenen Daten und Tatsachen vertraulich zu verwalten, und diese ausschließlich befugten Personen bekannt zu geben.

Der Dienstleistungserbringer verarbeitet die sensiblen Daten, die ihm bei der Erbringung seiner medizinischen Dienstleistungen bekannt geworden sind, gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (GDPR), und sonstigen einschlägigen Regelungen maßgebender Gesetze, ausschließlich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bzw. zur Durchsetzung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

Der Dienstleistungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm für die in Anspruch genommene medizinische Dienstleistung angegebenen personen- und gesundheitsbezogenen Daten vom Dienstleistungserbringer im Sinne der maßgebenden Regelungen als Geschäftsgeheimnis verarbeitet und verwaltet. Der Dienstleistungsempfänger gibt seine Zustimmung dazu, dass Daten und Erkenntnisse rein medizinischer Natur, die sich auf seine Behandlung beziehen, vom Dienstleistungserbringer für wissenschaftliche und/oder Forschungszwecke verwendet werden.

Der Dienstleistungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Daten und Informationen auf dem Anamnesebogen, welche er mit seiner Unterschrift bestätigt hat, zur richtigen Einschätzung und Wahl seiner zahnmedizinischen Versorgung erforderlich sind, und er erklärt hiermit, dass die zur Verfügung gestellten Angaben vollumfänglich sind, und ist sich

seiner Pflicht bewusst, den Dienstleistungserbringer über Änderungen während seiner Behandlungsdauer in Kenntnis zu setzen.

Die Zahnklinik Gelencsér Dental informiert die Dienstleistungsempfänger, dass sie als Dienstleistungserbringer an ihren Standorten aus Sicherheits- und Vermögensschutzgründen

ein geschlossenes Kameraüberwachungssystem betreibt, was der Dienstleistungsempfänger mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung akzeptiert.

Der Dienstleistungserbringer räumt dem Dienstleistungsempfänger die Möglichkeit ein, persönlich an seinen Standorten eine schriftliche Erklärung bezüglich der Anwendung sonstiger oder andersartiger Datenschutzbestimmungen abzugeben.

Der Dienstleistungserbringer verpflichtet sich, die Daten des Dienstleistungsempfängers ungerechtfertigt an Dritte nicht weiterzugeben.

Der Dienstleistungserbringer ist bei Vertragsverletzung durch den Dienstleistungsempfänger berechtigt, zur Geltendmachung seiner Rechte, die ihm aus der Vertragsverletzung zustehen, die Daten des Dienstleistungsempfängers in dem zur Geltendmachung seiner Ansprüche erforderlichen Maße und zu diesem Zweck dritten Personen zur Verfügung zu stellen.

Die Erreichbarkeiten des örtlich zuständigen Vertreters für Patientenrechte sind an den Standorten der Gelencsér Dental GmbH sind öffentlich ausgehängt.

8. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

1. Gewährleistung:

Die Gelencsér Dental GmbH gewährt für alle eingegliederten Produkte die Herstellergarantie.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf das Implantatmaterial, auf den vom Dienstleistungserbringer angefertigten Zahnersatz und auf den ev. Implantatverlust. Das Auswechseln der Gummiringe des Verankerungssystems, bzw. die Unterfütterung des Zahnersatzes gehören wiederum nicht in die Sachmängelhaftung.

Die Dienstleistungsempfänger werden darüber informiert, dass sich diese Gummiringe abnutzen, und ausgetauscht werden müssen. Der Preis für die Eingliederung des

Verankerungssystems in den Zahnersatz beinhaltet die Kosten der eingesetzten Gummiringe.

Das Ausmaß von Zahnfleischschwund wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Einerseits von der individuellen Veranlagung, andererseits auch davon, ob und in wie weit der Dienstleistungsempfänger die vom Dienstleistungserbringer vorgeschlagenen Reinigungs- und Pflegehinweise befolgt. Es ist nicht möglich, die Kosten für die permanente Nachkorrektur, die sich aus den Änderungen des Zahnfleisches ergibt, in den Grundpreis der



Behandlung einzubauen, oder eine Gewährleistung zu gewähren, da dieser Vorgang unabhängig von der erbrachten Dienstleistung, durch individuelle, patientenspezifische Faktoren beeinflusst wird. Wenn solche Eingriffe fällig werden, hat der Dienstleistungsempfänger die Kosten hierfür zu tragen.

Der Dienstleistungserbringer behält sich das Recht vor, besonders in Anbetracht der Subjektivität dentoalveolarer Eingriffsergebnisse, die Haftung für Ansprüche reiner ästhetischer Art auszuschließen, sofern das Resultat der chirurgischen Eingriffe medizinisch (ärztlich und anatomisch) gesehen das im Vorfeld erzielte Resultat haben, das der Dienstleistungsempfänger jedoch aus ästhetischen Gründen nicht zu akzeptieren vermag.

2. Garantie:

Nach Abschluss der Behandlung hat der Dienstleistungsempfänger – im Interesse seiner eigenen Gesundheit – mindestens alle 6 Monate Kontrolltermine wahr zu nehmen und sich an die Anweisungen zur Zahnersatzpflege und -reinigung zu halten.

Der Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, den Mangel unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Der Dienstleistungserbringer macht darauf aufmerksam, dass Produkthaftungsansprüche, die über die zweijährige Gewährleistungspflicht nach Vertragserfüllung hinausgehen, nicht geltend gemacht werden können. Für Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung hervorgehen, haftet der Dienstleistungserbringer nicht.

Garantiebedingungen:

- Einhaltung der Pflegetipps und Mundhygienehinweise des Zahnarztes, Wahrnehmung von Kontrollterminen.
- Bestimmungsgerechtes Benutzen – der Zahnersatz darf ausschließlich physiologischen Kaukräften ausgesetzt werden, die das Zahnwerk nicht überlasten.
- Bestimmungsgemäßer Umgang und Aufbewahrung – der Zahnersatz wird keinerlei physikalischen Einwirkungen von außen ausgesetzt.
- Alle Rechnungen sind beglichen, der Dienstleistungsempfänger hat dem Dienstleistungserbringer gegenüber keine Schulden.

Unter der Garantie ausgeschlossen sind provisorische Versorgungen, natürliche körperliche Reaktionen des Patienten, nicht vorhersehbare Folgeschäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und/oder unzureichende Mundhygiene zurückzuführen sind.



Obligatorische Kontrolltermine: Der Dienstleistungserbringer informiert die Dienstleistungsempfänger, dass nach Abschluss der Zahnbehandlung regelmäßige Kontrolltermine wahr zu nehmen sind, 3 Jahre lang nach dem Einsetzen der Implantate.

3. Garantieansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn:

- der Dienstleistungsempfänger die Halbjahrskontrollen versäumt und die vorgeschriebenen Mundhygienevorschriften nicht einhält.
- es zu Implantatverlust kommt, der durch lokale oder systemische Entzündung, entstanden infolge der Nichteinhaltung der Pflege- und Hygienevorschriften, oder durch die Erkrankung eines anderen Organs verursacht wurde.
- der Zahnersatz nicht richtig sauber gehalten und gepflegt ist, und die Mundhygiene insgesamt mangelhaft ist.
- durch nicht bestimmungsgemäßes Benutzen der Zahnersatz über die physiologischen Kaukräfte hinausgehenden extremen Krafteinwirkungen ausgesetzt wird, die zu einer Überlastung führen.
- es zu Beschwerden kommt, die auf eine ungesunde Ernährung und/oder auf sonstige gesundheitsschädigende Gewohnheiten zurückgehen (bspw. Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum, bzw. Medikamente).
- der eingegliederte Zahnersatz infolge von Gesundheitsproblemen, Lebensstil oder schlechte Gewohnheiten (bspw. Zähneknirschen) beschädigt wird.
- die Beschädigungen an dem herausnehmbaren Zahnersatz durch mechanische Einwirkungen (bspw. Brüche bei Sportverletzungen) oder durch die Einwirkung von Chemikalien (bspw. konzentrierter Alkohol, Chemikalien) verursacht wurden.
- es zu einer Erkrankung des Kauapparates durch systematische, tumoröse oder Infektionskrankheiten bzw. infolge deren Behandlung kommt.
- die Schäden von Unfällen herrühren, oder bei deren Notfallbehandlung entstanden sind.
- die Beschwerden psychischer oder mentaler Art sind.
- der Dienstleistungsempfänger auf die von dem Zahnarzt vorgeschlagenen Behandlungen verzichtet hat und seine Beschwerden sich aus den nicht vollzogenen Behandlungen ergeben.
- der Dienstleistungsempfänger während oder nach seiner Behandlung zahnmedizinische Dienstleistungen bei einem anderen Zahnarzt oder Zahntechniker in Anspruch nimmt.
- sich das Zahnfleisch zurückzieht oder wenn es zum Knochenabbau kommt (außer wenn eindeutig nachzuweisen ist, dass es durch eine fehlerhafte Leistung des Dienstleistungserbringers verursacht wurde).
- es sich um Stoffwechsel- und andere schwere Erkrankungen handelt (insb. Knochenstoffwechselerkrankungen).



- der Dienstleistungsempfänger den Qualitätseinwand zwar fristgerecht meldet, die Überprüfung und Behebung des Mangels jedoch nicht möglich macht, zu den Kontrolluntersuchungen und Behandlungsterminen nicht erscheint und das Zahnwerk dem Dienstleistungserbringer auch nicht zur Verfügung stellt.
- der Dienstleistungsempfänger das Zahnwerk nicht trägt (auch nachts), und dies der Grund für seine Beschwerden ist.
- der Dienstleistungsempfänger Diabetes hat, und dies nicht kontrollieren oder fachärztlich behandeln lässt. (Bekannte, behandelte Diabetes, die regelmäßige kontrolliert wird, ist von den Garantieansprüchen nicht ausgeschlossen).

Weitere spezielle Fälle, die nicht unter Garantie fallen:

- Erheblicher Gewichtsverlust binnen kurzer Zeit.
- Schäden, die durch die alltägliche bestimmungsgemäße Verwendung entstehen (Bruch durch Herunterfallen u.Ä.).
- Provisorische Lösungen im Laufe der Behandlung (provisorisches Einkleben, u.Ä.).
- Nicht fristgerechte Anspruchsmeldung.

Der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, die Behandlungen gemäß Dienstleistungseinzelvertrag mit sofortiger Wirkung einzustellen, oder den Dienstleistungseinzelvertrag nach Ermessen sofort zu kündigen, wenn

- der Dienstleistungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht oder mit Verzug nachkommt;
- er der Ansicht ist, dass der Dienstleistungsempfänger im Interesse der erfolgreichen Erbringung der Dienstleistung(en) nicht entsprechend kooperiert, insbesondere wenn:
 - der Dienstleistungsempfänger die ärztlichen Anordnungen nicht einhält;
 - der Dienstleistungsempfänger mit seinem Verhalten andere Patienten und/oder das Klinikpersonal stört;
- der gesundheitliche oder mentale Zustand des Dienstleistungsempfängers, bzw. deren Änderungen, die entsprechende Erbringung der Dienstleistung erschwert oder (ver)hindert;
- der Dienstleistungsempfänger öfter oder regelmäßig seine Behandlungstermine unentschuldigt versäumt.

Der Dienstleistungserbringer haftet für Schäden gemäß geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen der zeitlich befristeten Nachbesserungsverpflichtung. Gewährleistungsansprüche bezüglich Nachbesserung oder Austausch können an den jeweiligen Standorten des

Dienstleistungserbringers geltend gemacht werden. Die Gewährleistung erstreckt sich weder auf die Inanspruchnahme fremder Zahnarztpraxen, noch auf die Erstattung von Reisekosten.

Für Sensibilisierungen und Änderungen mit besonderen unüblichen Beschwerden, die über die bekannten eventuell auftretenden Risiken hinaus infolge der chirurgischen und sonstigen von dem Dienstleistungsempfänger angeforderten Eingriffen auftreten können, übernimmt der Dienstleistungserbringer keine Haftung.

Der Dienstleistungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass das angestrebte Ergebnis und die endgültige Ausheilung von den biologischen Körperreaktionen bzw. von den vorher nicht einschätzbaren Risiken abhängig, abweichend vom Durchschnitt ausfallen kann. Gewährleistungsansprüche sind bei solchen individuellen Abweichungen ausgeschlossen. Da die individuelle Ergebnisbeurteilung zahnmedizinischer Eingriffe stark variieren kann, trägt der Dienstleistungserbringer keinerlei materielle oder sonstige Verpflichtungen, vor allem wenn der Dienstleistungsempfänger bei der Übergabe des Zahnwerks seine Zufriedenheit bzgl. der Ästhetik dessen mit seiner Unterschrift bestätigte.

Der Dienstleistungserbringer haftet nicht für unerwünschte Reaktionen oder Erkrankungen, die sich daraus ergeben haben, dass der Dienstleistungsempfänger seinen Pflichten aus diesen AGB oder aus separaten Patienteninformationen bzw. Zustimmungserklärungen und/oder Vereinbarungen nicht nachkam, oder sich an die Anweisungen, Empfehlungen, Ratschläge des Zahnarztes – oder einer für den Dienstleistungserbringer handelnden anderen Person – nicht hielt.

Der Dienstleistungserbringer haftet nur für selbst verursachte Schäden. Der Dienstleistungserbringer haftet gemäß dem für seine Tätigkeit geltenden Rechtsrahmen für alle Schäden, die selbst oder durch das Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, und die in direktem Zusammenhang mit der zahnmedizinischen Dienstleistung oder dem Verhalten des Personals stehen.

Die Haftung des Dienstleistungserbringers wegen Vertragsverletzungen ist außer Gefährdungshaftung für Schuldverhältnisse, die das menschliche Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit gefährden, wie folgt begrenzt:

Jegliche Haftungsansprüche ausgeschlossen:

- a) Dienstleistungen in anderen Zahnarztpraxen werden nicht erstattet;
- b) Reise- und Übernachtungskosten werden nicht erstattet;
- c) Schäden, die der Dienstleistungserbringer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehen konnte, sowie entgangene finanzielle Vorteile, mit Ausnahme von Schäden am Gegenstand der Dienstleistung, werden nicht erstattet.

4. Die Meldung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

Der Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, dem Dienstleistungserbringer den Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu melden: info@gelencserdental.hu oder auf dem Postweg: Gelencsér Dental, H-8380 Hévíz, Vörösmarty u. 75.

Der Dienstleistungsempfänger hat für die Untersuchung des gemeldeten Mangels zu einem Kontrolltermin zu erscheinen, dem Dienstleistungserbringer das bemängelte Zahnwerk zur Verfügung zu stellen, und sämtliche Informationen und Angaben zu der Mängelmeldung bekannt zu geben. Über die Untersuchung wird ein Protokoll erstellt.

Sofern sich der Mangel des Dienstleistungsempfängers als begründet erweist, ist der Dienstleistungserbringer verpflichtet, binnen 10 Arbeitstagen nach der Mängeluntersuchung eine Erklärung abgeben, ob der rechtmäßige Nacherfüllungsanspruch des Dienstleistungsempfängers binnen weiteren 15 Arbeitstagen durchsetzbar sind.

Wenn der Dienstleistungserbringer von seiner Gewährleistungsverpflichtung befreit wird, oder das bemängelte Zahnwerk zur Untersuchung der gemeldeten Mängelrüge aus welchem Grund auch immer (Verlust, nicht fristgemäße Meldung, u.Ä.) nicht zur Verfügung gestellt wird, akzeptiert der Dienstleistungserbringer keine Reklamationen.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Dienstleistungserbringer erklärt, dass all diejenigen Personen, die den HKP und sonstige Dokumente in Verbindung mit der Dienstleistung unterzeichnen, als unterzeichnungsberechtigte Personen gelten.

Der Dienstleistungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter erklären mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem HKP, die Regelungen der AGB gelesen und akzeptiert zu haben.

Die vorliegenden AGB und der Heil- und Kostenplan dienen zusammen als Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger.

Für Fragen, die hier nicht geregelt werden, gilt ausschließlich ungarisches Recht, maßgebend sind insbesondere das Ptk. (ungarisches BGB), die einschlägigen sektorspezifischen

Rechtsvorschriften für das Gesundheitswesen, und für die medizinischen, zahnmedizinischen und ambulanten Dienstleistungen.

Die Parteien regeln ihre Streitfragen auf friedlichem Wege. Sollten diese Verhandlungen scheitern, unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts, welches sich nach dem Dienstleistungsort richtet.

Der Dienstleistungserbringer ist berechtigt, die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Sein Änderungsrecht bezieht sich in erster Linie auf Fälle, die sich aus veränderter Gesetzlage, aus Änderungen der beruflichen Standards, des Berufskodex und der Standards der internationalen Partner ergeben.

In Vertretung der Gelencsér Dental GmbH:

Dr. Kálmán Gelencsér Geschäftsführer

Die AGB treten am 01.03.2019 in Kraft und sind bis auf Widerruf oder Änderung gültig.